



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung
von Punkt 2 der Tierseuchenverfügungen zur Festlegung eines
Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes
wegen Geflügelpest vom 10.11.2020 und vom 17.11.2020

1. Von den Allgemeinverfügungen Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest vom 10.11.2020 und vom 17.11.2020 wird Punkt 2 ab sofort aufgehoben. Die Gebiete der ehemaligen Sperrbezirke gehen in die Beobachtungsgebiete über und es gelten die dort festgelegten Schutzmaßnahmen.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Seit dem 9.12.2020 gilt die Geflügelpest in den Tierbeständen in Zingst und in Ramin nach Tötung der Bestände und Abnahme der Reinigung und Desinfektion als erloschen. Die Grobreinigung und Vordesinfektion ist jeweils vor mindestens 21 Tagen erfolgt und abgenommen worden. Zudem wurden die gewerblichen Tierhaltungen im Sperrbezirk klinisch untersucht. Aus diesem Grund können die Geflügelpest-Sperrbezirke um den jeweiligen Ausbruchbestand aufgehoben werden. Das Gebiet der ehemaligen Geflügelpest-Sperrbezirke geht in die Beobachtungsgebiete über. Es gelten die Schutzmaßregeln des Beobachtungsgebietes.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V). Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 a) Geflügelpest-Verordnung kann der Geflügelpest-Sperrbezirk frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion im Ausbruchbestand und der klinischen Untersuchung der Tierhaltungen im Sperrbezirk aufgehoben werden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten nach Ablauf von mindestens 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes die Bedingungen des Beobachtungsgebietes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange
Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 9.12.2020